



**Dorothea Kerschgens**  
Mitglied des Vorstands

## **Rede bei der Hauptversammlung von Rheinmetall am 12.05.2009 in Berlin**

Laut Ihren Veröffentlichungen freuen Sie sich, dass Sie den Rückgang im Automotiv – Bereich ausgleichen können durch die Steigerung im Bereich Defence. Wir als kritische Aktionäre teilen Ihre Freude nicht. Andere Friedensarbeiter sehen dies ebenso kritisch.

Die EKD hat im letzten Jahr eine Denkschrift mit dem Titel „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ verfasst, aus der ich zitiere:

Ziffer 158 "Rüstungsexporte tragen zur Friedensgefährdung bei. In den exportierenden Ländern stärken sie eigenständige wirtschaftliche Interessenlagen an Rüstungsproduktion. In den importierenden Ländern können Waffeneinfuhren Konflikte verschärfen".

Ziffer 60 „... Mit der GKKE ist eindringlich davor zu warnen, sich bei rüstungspolitischen Entscheidungen von wirtschaftlichen Interessen an der Auslastung der Kapazitäten leiten zu lassen.“

Auch der Bericht der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung vom Dezember 2008 äußert sich kritisch über die Steigerung der Rüstungsexporte aus deutscher Produktion von 13. % auf 8,7 Mrd. €.

S. 52 des Geschäftsberichtes: **Rechtliche Risiken**

„Die Ergebnisse von zurzeit anhängigen Verfahren können nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden, so das aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang abgedeckt sind und somit Auswirkungen auf das Geschäft und seine Ergebnisse haben können.“

Sie meinen doch nicht den Prozess der Apartheidopfer in New York oder doch? Rheinmetall hatte Südafrika zu Apartheidzeiten mit Rüstungsgütern beliefert, u.a. der Munitionsabfüllanlage, die sie sicherheitshalber über Paraguay schickte. Dies nützte nichts, der Deal kam trotzdem heraus. Auch über Oerlikon-Buehrle, Schweiz, die Rheinmetall 1999 erwarb, sind Lieferungen nach Südafrika gegangen: Flugabwehrkanonen und Munition wurden exportiert. Auch in diesem Fall wurden Nebenwege über Frankreich und Italien versucht, auch da vergebens. Außerdem wurden im südafrikanischen Patentamt mehr als 25 Patente von Oerlikon-Buehrle gefunden. Die Warnungen des US State Department Mitte der 80er Jahre, eine gemeinsame Schweiz-Südafrikanische Waffenproduktion aufzunehmen, wurden in den Wind geschlagen.

Deshalb strengte Khulumani seit 2002 eine Klage in den USA an, u.a. auch gegen

Rheinmetall. Im Mai letzten Jahres entschied der oberste Gerichtshof, den Rheinmetall und andere Beklagte angerufen hatten, dass er nicht entscheiden kann, weil er befangen ist. Und nun hat vor einem Monat, am 8. April 2009, Richterin Scheindlin die Klage **zugelassen**.

Damit hat sich mit der Klagezulassung die Lage für Rheinmetall verändert, verschlechtert, um es genau zu sagen.

Neu ist, dass Richterin Scheindlin sich, anders als bisherige Richter, inhaltlich mit der Klage auseinandersetzt. Bedeutsam waren wohl die Eingaben, die einige TRC-Kommissionsmitglieder wie Erzbischof Desmond Tutu und Yasmin Sooka verfassten. Vorsorglich wies Scheindlin Befürchtungen der USA und anderer Länder zurück, die Klagen könnten die Beziehungen zu Südafrika belasten. Der Washingtoner Anwalt der Apartheid-Opfer, Michael Hausfeld, erklärte, es sei bedeutend, dass die Richterin entschied, dass Widerstand seitens Regierungen nicht ausreicht, um Menschenrechtsprozesse zu stoppen. Anderenfalls hätten Regierungen ein Vetorecht über Klagen erhalten, so der Anwalt.

Inhaltlich legte sich Richterin Scheindlin auch schon fest. Auch wenn die Firmen ein bestimmtes Handeln während der 70er und 80er Jahre in Apartheid-Südafrika unterstützt hätten, könnten sie nicht für das gesamte unter der Apartheid erlittene Leid verantwortlich gemacht werden. Aber sie betonte auch die Mitverantwortung der Lieferanten und sagte, die Firmen könnten nicht so blind gewesen sein, nicht zu sehen, dass sie mit ihren Produkten das Regime bei seiner rassistischen Herrschaft stützten.

Dazu meine Fragen:

- Wie wollen Sie sich jetzt verhalten, angesichts der Klagezulassung?
- Welche Eingaben haben Sie denn bei der Richterin vorgenommen, nachdem Ihnen eine Frist bis zum 2. Mai eingeräumt wurde?
- Haben Sie z.B. vor, sich außergerichtlich mit den Klägern zu einigen?
- Welche Rückstellungen haben Sie vorgenommen oder werden Sie vornehmen?

Meinten Sie mit dem oben zitierten Absatz aus der S. 52 des Geschäftsberichtes noch andere anhängige Klagen, dann frage ich Sie:

Nennen Sie doch bitte Ort und Gegenstand der Klage.

Da ich gerade beim Thema Südafrika war, will ich auf ihre neue Errungenschaft in Südafrika zu sprechen kommen. Ihre 51% Anteile bei **Denel Munitions** sind unter Dach und Fach, d.h. alle vertraglichen Voraussetzungen waren erfüllt, deshalb unterschrieben Sie im Februar dieses Jahres in Pretoria. Denel hält eine breite Palette im Waffenbereich bereit, Denel Munitions produziert mit 2000 Mitarbeitern Munition vom Kaliber 5,56 mm bis 155 mm. Der Umsatz beträgt ca. 90 Millionen €.

Was sich so harmlos liest in Ihren Verkündigungen – Sie würden sich damit neue Märkte von strategischer Bedeutung in Südamerika, Asien und dem Mittleren Osten erschließen – bekommt eine andere Bedeutung, wenn einem die ganze Tragweite klar wird. Damit können Sie, Herr Eberhardt, auch die gegenüber Südafrika strengere Rüstungsexportpolitik in Deutschland umgehen, die Sie ja schon öfter hier beklagten.

Dazu meine Fragen:

- Welche Länder können Sie mit Denel Munitions in Zukunft leichter bedienen?
- Welche Produkte können Sie absetzen, für die Sie in Deutschland keine Exportgenehmigung bekämen?

Damit komme ich auf eine andere Art von Kooperation zu sprechen, die Rheinmetall mit dem Rüstungskonzern Diehl unternimmt.

- Wie ist denn der Sprachgebrauch im Hause Rheinmetall für „Smart 155“, die neue

## Waffenkonstruktion?

- Darf ich diese Waffe Streubombe nennen, um dann auch eine Anzeige von Diehl oder Ihnen zu erwarten oder gehe ich ohne Anzeige nach Hause?
  - Oder soll ich auch geschraubt von „Wirksystemen“ oder von „intelligenten Submunitionen“ sprechen?
  - Wenn der Vertrag von Oslo Streubomben nicht verbieten würde, hätte es dann auch so eine Wortklauberei gegeben?
- Nun zur Wirkungsweise von „Smart 155“. Die Waffe soll ja in die Luft geschossen werden und sich dann ihr Ziel selbst suchen.
- Wie kann dies denn funktionieren? Geben Sie uns Aktionären doch bitte mal technische Informationen, wie diese Streubombe zwischen Zivilisten, die sie angeblich nicht treffen soll, und anderen militärischen Opfern unterscheiden soll.

## Waffenrichtlinien

In vielen Unternehmen sind in den letzten Jahren Waffenrichtlinien erarbeitet worden. Sie betreffen die Produktpalette oder Exportländer. Damit sollen Verantwortlichkeiten geklärt werden, auch die Handlungsmaxime.

Zu diesem Thema möchte ich von Ihnen wissen:

- Gibt es in Ihrem Haus auch solche Waffenrichtlinien?
- Was umfassen sie?
- Welche Länder umfassen sie?
- Welche Produkte umfassen sie?
- Wie verhält es sich z.B. mit Streumunition?
- Falls es keine Waffenrichtlinien gibt, sehen Sie die Notwendigkeit für Ihr Haus, auch derartige Waffenrichtlinien zu erarbeiten?
- Wenn nicht, warum nicht?

Ich stelle diese Fragen, denn es könnten ja auch für das Haus Rheinmetall Länder auf einer Art Ausschlussliste stehen. Oder delegieren Sie die Verantwortung ganz an das Außenwirtschaftsamt, das für die Ausfuhrgenehmigungen zuständig ist?

Es könnte auch Produkte geben, die zwar für das technische Interesse Ihres Hauses reizvoll sind, die Sie als unmoralisch einstufen würden.

## Spielregeln für Global Players

Die aktuelle Finanzkrise ist Anlass, über Unternehmensverantwortung nachzudenken. Auch im Hause Rheinmetall. Freiwillige Selbstverpflichtungen und wolkige Versprechungen reichen nicht mehr aus. Gefragt sind verbindliche Spielregeln für Global Players.

Herr Eberhardt, dazu möchte ich Ihnen zehn Fragen stellen:

### **1. Einführung gesetzlicher Regelungen zur Unternehmensverantwortung**

Befürwortet unser Unternehmen die Einführung gesetzlicher Regelungen zur Unternehmensverantwortung – auch über den Corporate Governance Kodex hinaus?

### **2. Verbot eines direkten Wechsels von Vorständen in den Aufsichtsrat**

Aufsichtsratsmitglieder, die Vorstände waren, sind nicht unabhängig und können den

Vorstand deshalb nicht kontrollieren. Befürwortet unser Unternehmen gesetzliche Regelungen, die für Vorstände einen Wechsel in den Aufsichtsrat des eigenen Unternehmens erst nach zwei Jahren erlauben?

### **3. Begrenzung auf zwei Aufsichtsratsmandate je Vorstand**

Aufsichtsräte tragen ein hohes Maß an Verantwortung. Sie müssen die Vorstandsmitglieder auswählen, die Vorstandsarbeit überwachen und wichtige strategische Entscheidungen treffen. Diese anspruchsvolle Tätigkeit erlaubt es dem Vorstand eines Unternehmens nicht, eine große Anzahl dieser Mandate nebenbei wahrzunehmen. Befürwortet unser Unternehmen eine Begrenzung der Aufsichtsratsmandate auf höchstens zwei je Vorstand?

### **4. Begrenzung der Gehälter von Vorständen in Aktiengesellschaften**

Die Vorstandsgehälter in manchen Unternehmen betragen mehr als das Hundertfache der Durchschnittslöhne. Angesichts der Finanzmarktkrise muss es geradezu obszön wirken, wenn die Einkommensschere derart weit auseinanderklafft. Ist unser Unternehmen bereit, das Gehalt eines Vorstands inklusive Boni auf das 20-fache des Lohns eines durchschnittlichen Beschäftigten im Unternehmen zu begrenzen?

### **5. Verbot des „Goldenen Handschlags“**

Vorstände, die ihrem Unternehmen nachweislich geschadet haben, wurden in der Vergangenheit häufig per „Goldenem Handschlag verabschiedet. Verzichtet VW in Zukunft auf diese Praxis. Wie sieht die Vertragslaufzeit derzeit für Vorstandmitglieder und direkt an Vorstandmitglieder berichtende Topmanager aus. Welche Leistungen seitens des Unternehmens fallen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung an, ausschließlich fixe oder auch variable Gehaltsbestandteile. Befürwortet die Verwaltung den Vorschlag, mit Topmanagern keine befristeten Verträge mehr abzuschließen, sondern Verträge mit maximal einjähriger Kündigungsfrist, so dass bei Vertragsbeendigung maximal noch ein Jahresgehalt seitens des Unternehmens zu leisten ist. Erläutern Sie die Gründe, warum sich das Unternehmen nicht an die Empfehlung eines Abfindungs-Caps gemäß Corporate Governance Kodex hält (*falls dies der Fall ist*).

### **6. Persönliche Haftung für Vorstände**

Bisher waren Vorstände, die durch grob fahrlässiges Verhalten ihrem Unternehmen schaden, zwar schadensersatzpflichtig. Doch in der Praxis haben die Unternehmen die Regressversicherungen (D&O-Versicherungen) für ihre Vorstände bezahlt. Ist unser Unternehmen bereit, zukünftig eine solche Leistung nicht mehr zu erbringen und auf einem angemessenen Selbstbehalt in Höhe von zwei Jahresgehältern zu bestehen?

### **7. Stärkere Berücksichtigung von Stakeholdern**

Nicht nur die Shareholder, also die Aktionäre, haben Ansprüche an ein Unternehmen, auch die Stakeholder haben berechnete Interessen. Dazu zählen wir die Kunden, die Arbeiter und Angestellten, die den Gewinn eines Unternehmens erwirtschaften, und alle, die von den Auswirkungen der Produktion betroffen sind. So hat etwa die Commerzbank im Rahmen der Übernahme der Dresdner Bank Kundenbeiräte eingeführt. Fördert unser Unternehmen Bestrebungen, die Positionen verschiedener Stakeholder stärker in Entscheidungen mit einzubeziehen? Ist unser Unternehmen bereit, Gremien einzurichten, in denen Stakeholder ihre Anliegen zum Ausdruck bringen können?

### **8. Regelungen zum Schutz von Whistleblowern**

Whistleblower sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Hinweise auf illegales Handeln,

Korruption und sonstiges Fehlverhalten in ihrem Unternehmen geben.  
Gibt es in unserem Unternehmen spezielle Regelungen für Whistleblowing bzw. zum Whistleblowerschutz? In wieweit genügt deren Ausgestaltung international anerkannter „Best Practice“ wie sie sich z.B. im Code of practice „Whistleblowing arrangements“ (PAS 1998:2008) der British Standards Institution widerspiegelt?

### **9. Konflikt zwischen öffentlichen, Aktionärs- und Vorstandsinteressen**

Wie ist sichergestellt, dass Hinweisen von Whistleblowern auf Risiken, Missstände und Gesetzesverstöße aller Art in unserem Unternehmen auch dann umfassend und bis zur Abhilfe nachgegangen wird, wenn es dabei um den Schutz von langfristigen Aktionärsinteressen oder öffentlichen Interessen geht und hierbei ein Interessenskonflikt mit den kurzfristigen Interessen der aktuellen Unternehmensleitung besteht?

### **10. Informationspolitik zum Whistleblowing**

Erläutern Sie bitte die gegenwärtige Informationspolitik unseres Unternehmens bezüglich tatsächlich vorkommender Fälle von Whistleblowing.

Wir begreifen Whistleblowing als wichtiges Element der Risikovorsorge und Compliance. Ist in unserem Unternehmen die Informationspolitik intern und extern ausreichend, um bei potenziellen Whistleblowern und auch bei Aktionären, die diese Anschauung teilen, eine tragfähige Vertrauensbasis herzustellen?

---

Es gilt das gesprochene Wort.